

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung in Stuttgart e.V.“, Stuttgart, errichtet die Stiftung Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen mit Sitz in Stuttgart.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Der Zweck der Stiftung ist die Unterstützung geistig behinderter Menschen aller Altersstufen in allen ihren Lebenssituationen, die Entlastung der durch die Behinderung betroffenen Angehörigen und Pflegepersonen sowie die Förderung von Institutionen, deren Zweck die Unterstützung oder Betreuung von geistig Behinderten ist.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung des Vereins Lebenshilfe Stuttgart e.V., vormals Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung in Stuttgart e.V. und seiner Einrichtungen – gegebenenfalls seiner Rechtsnachfolger – erreicht.

3. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften. Mildtätige Zwecke werden ausschließlich im Sinne des § 53 Nr. 1 AO verfolgt.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Grundstockvermögen in Höhe von DM 1.500.000,00 (eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) und Grundvermögen. Das Grundstück Erwin-Bälz-Straße 54 in Stuttgart-Degerloch gehört zu diesem Grundstockvermögen.
2. Das jeweilige Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand und seinem Substanzwert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Die Rücklagenbildung darf in der steuerlich zulässigen Höhe vorgenommen werden. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen die Erträge des

Stiftungsvermögens und Beträge nach Ziffer 3 zur Verfügung. Zustiftungen sind zulässig.

3. Ein über das Grundstockvermögen hinausgehendes Vermögen kann zur Zweckerfüllung eingesetzt werden. Zuwendungen, die nicht ausdrücklich der Stärkung des Grundstockvermögens dienen, können zur Zweckerfüllung eingesetzt werden.
4. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Stiftungsorgane

1. Stiftungsorgane sind
 - a) Vorstand
 - b) Kuratorium
2. Mitglieder des Vorstands können entlohnt werden. Über die Höhe einer möglichen Entlohnung entscheidet das Kuratorium. Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können ersetzt werden. Das Kuratorium kann ferner als Entschädigung für Zeitaufwand seiner Mitglieder und für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder eine angemessene Pauschale beschließen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Geschäftsführer und zwei weiteren Personen. Sie werden vom Kuratorium auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Bei der Bestellung bestimmt das Kuratorium den Vorsitzenden, der gleichzeitig Geschäftsführer ist, den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied. Bei vorzeitigem Ausscheiden

eines Mitglieds bestellt das Kuratorium einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall die Stimme des Stellvertreters.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.
4. Einem Vorstand kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. So endet die Vorstandsmitgliedschaft, wenn das Vorstandsmitglied gleichzeitig Mitarbeiter des Vereins Lebenshilfe Stuttgart e.V. oder einer beteiligten Unternehmung ist und das Arbeitsverhältnis dort endet.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den vom Kuratorium festgelegten Richtlinien und Grundsätzen.
3. Der Vorstand ist befugt anstelle des Kuratoriums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er das Kuratorium spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 5, höchstens 8 Personen.

2. Dem Kuratorium sollen angehören:

a) der jeweilige Aufsichtsratsvorsitzende des Vereins Lebenshilfe Stuttgart e.V. und sein erster Stellvertreter,

b) ein vom Aufsichtsrat des Vereins Lebenshilfe Stuttgart e.V. bestimmter Vertreter aus der Elternschaft bzw. ein Angehöriger von Behinderten, die durch den Verein Lebenshilfe Stuttgart e.V. betreut werden,

c) zwei vom Aufsichtsrat des Vereins Lebenshilfe Stuttgart e.V. bestimmte Vertreter aus dem öffentlichen Leben. Diese Vertreter müssen nicht mehr aktiv tätig sein, sie sollten jedoch einen Bezug zur Behindertenarbeit haben.

Zusätzlich können weiter bestimmt werden:

d) bis zu drei weitere Mitglieder, die durch das Kuratorium gemäß b) - c) einstimmig bestimmt werden.

3. Die Mitglieder des Kuratoriums nach Ziffer 2 b bis d werden auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ist eine Neubestellung nicht rechtzeitig möglich, dann verlängert sich die Amtszeit längstens um 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Kuratorium aus, ist ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit durch die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder zu bestellen.

4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

5. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Mindestens einmal jährlich findet eine Sitzung des Kuratoriums statt. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Die Mitglieder des Vorstands sind zu diesen Sitzungen einzuladen, haben jedoch nur beratende Stimmen.
7. Zu den Sitzungen des Kuratoriums ist schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Ankündigung der Tagesordnung auf Anweisung des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einzuladen.
8. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von einer Woche erneut zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuladen. Diese weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreters.
9. Das Kuratorium kann eilbedürftige Beschlüsse auch schriftlich fassen. Schriftlich gefasste Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch einen entsprechenden Beschluss in der folgenden Kuratoriumssitzung.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht dem Vorstand übertragen sind.

Insbesondere ist das Kuratorium zuständig für

- a) die Bestellung des Vorstands,

- b) die Zustimmung zu dessen Geschäftsordnung,
- c) die Genehmigung des Wirtschaftsplans für jedes Haushaltsjahr,
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Rechnungslegung der Stiftung,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Wahl des Abschlussprüfers.

§ 10 Stiftungsaufsicht

Stiftung unterliegt der staatlichen Genehmigung und Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 11 Satzungsänderungen, Aufhebung, Zweckänderung und Zusammenlegung der Stiftung

Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und der Vorstellung des Stifters gesichert bleibt.

Diese Satzung kann durch Beschluss von drei Vierteln aller Mitglieder des Kuratoriums geändert werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Derartige Änderungen bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder

des Kuratoriums. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 12 **Anfall des Stiftungsvermögens**

Im Fall des Erlöschens der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Stiftungsvermögen an den Verein Lebenshilfe Stuttgart e.V. bzw. dessen Nachfolger, sofern er im Sinne des Stiftungszwecks tätig ist, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, 17.11.2015